

Kraft dieser seiner Stellung, ohne daß es einer besondern Ermächtigung bedarf, ist das Staatshaupt in allen völkerrechtlichen Beziehungen der Vertreter seines Staates, die Verkörperung der Staatsgewalt. Die Handlungen des Staatshauptes berechtigen und verpflichten, innerhalb der durch die Verfassung etwa gezogenen Schranken, völkerrechtlich den Staat; das Staatshaupt schließt die Verträge, erklärt den Krieg, schickt und empfängt die Gesandten.

Es ist irreleitend, das Staatshaupt ohne weiteres als Träger der Souveränität zu bezeichnen. Die Souveränität ist Eigenschaft der Staatsgewalt und steht daher dem Staate selbst zu. Es ist völkerrechtlich durchaus gleichgültig, ob nach dem die Staatsverfassung beherrschenden Grundgedanken die Gesamtheit der Staatsbürger, also das Volk selbst, Träger der souveränen Staatsgewalt ist, oder ob diese dem Monarchen allein oder ob sie ihm und dem Volke zugeschrieben wird. Maßgebend ist lediglich die Beantwortung der Frage, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen das Staatshaupt die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis besitzt. Über diese Frage entscheidet allein die Staatsverfassung. Sie kann auch in der Republik dem Präsidenten dieselbe Vertretungsbefugnis einräumen, die das Staatshaupt einer unbeschränkten Monarchie „von Gottes Gnaden“ für sich in Anspruch nimmt. Es ist daher falsch, wenn die herrschende Lehre ohne Rücksicht auf die konkrete Verfassung den Präsidenten eines Freistaates grundsätzlich anders behandeln will als den Beherrscher eines monarchischen Staatswesens. Der Präsident der französischen Republik besitzt die Vertretungsbefugnis, während sie dem Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht eingeräumt ist¹⁾.

Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit für die zusammengesetzten Staatsgebilde. Der deutsche Kaiser ist nicht Träger der Souveränität des Deutschen Reiches; wohl aber hat er nach § 11 der Reichsverfassung (oben § 6 II 3) für das Reich die oberste völkerrechtliche Vertretungsbefugnis, ist mithin das Staatshaupt im Deutschen Reich.

Die Vertretungsbefugnis kann durch die Staatsverfassung auch einer Mehrheit von Personen übertragen werden; etwa einem Regentschaftsrat, einem Senat, der Volksvertretung (in der Schweiz hat sie der Bundesrat); in diesem Falle genießen nicht die einzelnen Mitglieder dieser Körperschaft, wohl aber die Körperschaft als solche, die dem Staatshaupt zukommenden, im nächsten Paragraphen behandelten, besonderen Vorrechte.

2. Die sachliche Leitung des völkerrechtlichen Verkehrs liegt in den Händen des Auswärtigen Amtes.

1) Vgl. Walther, Das Staatshaupt in den Republiken. 1907.